

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2019/617: «Photovoltaik-Anlagen steuerlich ent- statt belasten» 2019/617

vom 8. November 2022

1. Text des Postulats

Am 26. September 2019 reichte Stephan Burgunder das Postulat 2019/617 «Photovoltaik-Anlagen steuerlich ent- statt belasten» ein, welches vom Landrat am 28. November 2019 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Photovoltaik-Anlagen werden sowohl bezüglich Einkommens- als auch Vermögenssteuer unnötig belastet, weshalb sich die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kaum rechnet.

Dass die Rückerstattung der KLEIV (Einmal Vergütungen für kleine Anlagen) steuerlich als Einkommen deklariert werden muss und somit zu einer höheren Einkommenssteuer führt, ist den meisten Photovoltaik-Eigentümern bekannt. Weniger bekannt ist, dass der Ertrag für die Einspeisung ins öffentliche Netz Liegenschaftsertrag darstellt und in der Steuererklärung unter steuerbarem Mietertrag deklariert werden muss. Die Stromkosten - die dann vor allem nachts wiederum für den Bezug von Strom anfallen - können im Gegenzug aber nicht abgezogen werden, da diese als Lebenshaltungskosten gelten.

Zusätzlich erfährt die Liegenschaft durch die Photovoltaik-Anlage eine Wertsteigerung. Dies wiederum führt zu einem höheren Gebäudeversicherungs- und Katasterwert. Der Katasterwert wirkt sich direkt auf die Vermögenssteuer aus. Da der Eigenmietwert im Kanton Basel-Landschaft auf der Basis des Gebäudeversicherungswertes berechnet wird, steigt auch dieser, was nochmals zu einer Erhöhung der Einkommenssteuer führt.

Bei einer 25jährigen Lebensdauer einer Photovoltaik-Anlage wird so der Betrag, der durch die Steuerersparnis beim Bau geltend gemacht werden konnte, wieder zurückbezahlt.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, wie und in welchem Umfang im Kanton Basel-Landschaft die Steuerfolgen (Einkommens- und Vermögenssteuer) von Photovoltaik-Anlagen verbessert und somit der Bau von Photovoltaik-Anlagen gefördert werden kann.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Förderung von Photovoltaikanlagen

2.1.1 Finanzielle Förderung von Photovoltaik in der Schweiz

In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050¹ und damit das Energiegesetz (EnG)² angenommen. Dieses bezweckt, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die einheimischen erneuerbaren Energien zu fördern. Dazu gehören die traditionelle Wasserkraft und die «neuen» erneuerbaren Energien wie Sonne, Holz, Biomasse, Wind und Geothermie. Mit dem revidierten Energiegesetz wurden die Förderinstrumente stark umgebaut: Sie wurden kosteneffizienter und marktnäher gestaltet.

Um die Ziele des Energiegesetzes zu erreichen, gibt es verschiedene Förderprogramme, die im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind:

- Die *Mehrkostenfinanzierung (MKF)* ist eines der Vorreiterprogramme zur Förderung von erneuerbaren Energien in der Schweiz. Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind gesetzlich dazu verpflichtet, den Strom von unabhängigen Produzenten abzunehmen. Dadurch werden sie mit Mehrkosten belastet, die sich aus der Differenz zwischen dem garantierten Abnahmepreis von durchschnittlich 15 Rappen pro Kilowattstunde und dem marktorientierten Bezugspreis ergeben. Mittels eines Finanzierungsmechanismus sollen EVU und Endverbraucherinnen und -verbraucher in Regionen mit überproportional hohen Stromeinspeisungen von unabhängigen Produzenten entlastet und die Mehrkosten gleichmässig auf alle Endverbraucherinnen und -verbraucher verteilt werden. Das MKF-Programm läuft am 31. Dezember 2025 aus und wird nur noch mit den bestehenden MKF-Anlagen fortgeführt.
- Das kostendeckende *Einspeisevergütungssystem (KEV)* war bisher das bekannteste Programm. Es wurde 2009 eingeführt und läuft Ende 2022 aus. Es können keine neuen Photovoltaikanlagen mehr in dieses Fördersystem aufgenommen werden. Bereits geförderte Anlagen erhalten ihre Vergütung aber bis zum Ende der jeweiligen Vergütungsdauer. Für grosse Anlagen wurde die Direktvermarktung eingeführt.
- Die *Einmalvergütung (EIV)* ist derzeit das Hauptfördersystem für Photovoltaikanlagen in der Schweiz. Dieses Instrument ist bis 2030 vorgesehen.³ Mit einer EIV erhalten Anlagenbetreiber von neuen Photovoltaikanlagen einen einmaligen Investitionsbeitrag.

Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grundbeitrag (einmaliger Pauschalbetrag pro Anlage) und einem Leistungsbeitrag (abhängig von der Leistung der Anlage) zusammen. Der Tarif orientiert sich am Datum der Inbetriebnahme, an der Höchstleistung (kWp⁴) der Anlage und der Art der Anlage (angebaut/freistehend oder integriert).

Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen werden in zwei unterschiedlichen Programmen gewährt:

- *KLEIV* – Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen: Anlagen mit einer Leistung bis 100 kWp werden je nach Typ entweder mit dem Vergütungstarif für integrierte Anlagen oder mit

¹ <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/energie/energiestrategie-2050.html>

² Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; [SR 730.0](#))

³ Zurzeit gibt es Bestrebungen, die Laufzeit bis 2035 zu verlängern; siehe [Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien \(admin.ch\)](#)

⁴ Die Abkürzung kWp steht für Kilowatt-Peak. Es ist ein besonderes Leistungsmass, das ausschliesslich zur Messung der Leistung von Photovoltaikanlagen verwendet wird. Es gibt an, welche Höchstleistung in Kilowatt eine Anlage erbringen kann.

dem Tarif für angebaute respektive freistehende Anlagen vergütet. Die Wartezeit beträgt mehrere Monate.

- **GREIV** – Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen: Ab einer Leistung von 100 kWp erfolgt die Vergütung unabhängig von der Anlagenkategorie nur gemäss dem Tarif für angebaute beziehungsweise freistehende Anlagen. Es ist mit einer Wartezeit von etwa zwei Jahren zu rechnen.

Für Privathaushalte ist die KLEIV für Photovoltaik-Anlagen mit weniger als 100 kWp Leistung relevant. Sie kann nach erfolgter Inbetriebnahme der Anlage beantragt werden. Es werden maximal 30 Prozent der Investitionskosten durch den Bund übernommen.

Für Inbetriebnahmen ab 1. April 2021 gelten folgende Förderbeiträge⁵:

Typ	Grösse	Förderung	Berechnung (Grundbeitrag + Leistungsbeitrag)
Angebaut/Freistehend	5 kWp	CHF 2'600	CHF 700 + 5 × CHF 380 / kWp
	10 kWp	CHF 4'500	CHF 700 + 10 × CHF 380 / kWp
	30 kWp	CHF 12'100	CHF 700 + 30 × CHF 380 / kWp
Integriert	5 kWp	CHF 2'870	CHF 770 + 5 × CHF 420 / kWp
	10 kWp	CHF 4'970	CHF 770 + 10 × CHF 420 / kWp
	30 kWp	CHF 13'370	CHF 770 + 30 × CHF 420 / kWp

2.1.2 Finanzielle Förderung von Photovoltaik im Kanton Basel-Landschaft

Photovoltaikanlagen werden vom Bund gefördert (siehe Ziffer 2.1.1). Hierfür sind keine kantonalen Mittel vorgesehen. Die Kantone sind hingegen für die energetische Förderung von Massnahmen im Gebäudebereich zuständig. Die Fördermittel des Bundes fliessen als Globalbeiträge in die Förderprogramme der Kantone ein.

Zentrale Elemente des Kantons Basel-Landschaft bei der Verfolgung der nationalen und kantonalen Energie- und Klimaziele sind Massnahmen im Gebäudebereich. Die Energiestrategie des Regierungsrats setzt den Schwerpunkt bei Sanierungen von Altbauten, modernen Wegen der Wärmerzeugung und energieeffizienten Neubauten. Mit den Förderbeiträgen aus dem «Baselbieter Energiepaket» werden entsprechende Anreize geschaffen.⁶

Das «Baselbieter Energiepaket» unterstützt die Transformation des Gebäudeparks zur Klimaneutralität mit finanziellen Beiträgen an Beratungsprodukte, an die Sanierung der Gebäudehüllen und an Anlagen für die Produktion von Komfortwärme mit erneuerbarer Energie. Auch besonders energieeffiziente Neubauten oder Ersatzbauten erhalten Förderbeiträge.

Das Baselbieter Energiepaket wurde ab 2010 anfänglich über einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 50 Millionen Franken alimentiert. Ergänzt wurde es durch Bundesmittel, die aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen stammen. Im Januar 2020 beschloss der Landrat die Anschlussfinanzierung für das Förderprogramm bis Ende 2025. Mit den restlichen Mitteln aus dem Verpflichtungskredit⁷ standen resp. stehen dem Kanton in den Jahren 2021 und 2022

⁵ Anhang 2.1 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03) sowie [Pronovo-Tarifrechner](#)

⁶ [Baselbieter Energiepaket \(energiepaket-bl.ch\)](#)

⁷ Für Fördergesuche, die vor dem 1. Mai 2020 zugesichert wurden.

jährlich insgesamt rund 23 Millionen Franken zur Verfügung (davon 6,5 Millionen Franken aus kantonalen Mitteln, 13 Millionen Franken aus dem Ergänzungsbeitrag des Bundes und rund 3,5 Millionen Franken aus dem Sockelbeitrag des Bundes).

2.2. Besteuerung von Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich dem Privatvermögen zuzuordnen, wenn sie auf dem eigenen, überwiegend privat (also nicht geschäftlich) genutzten Grundstück installiert werden.⁸

2.2.1 Vermögenssteuer

Der Wert einer Photovoltaikanlage gilt als Teil des steuerbaren Vermögens. Die Berücksichtigung beim steuerbaren Vermögen ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwingend⁹.

Eine fest mit einem Gebäude verbundene Anlage, die ins Gebäude integriert ist und Gebäudeteile ersetzt (z. B. Dach-, Fassaden- oder Balkoneinkleidungen), kann in der Regel nicht entfernt oder abgebaut werden, ohne dass die Gebäudehülle ersetzt bzw. ergänzt werden muss. Solche integrierten Anlagen gehören zum Gebäude und somit zum unbeweglichen Vermögen.

Eine additive Photovoltaikanlage – also eine Anlage, die auf ein Gebäude aufgesetzt wurde – wird je nach kantonaler Regelung zum unbeweglichen oder beweglichen Vermögen gezählt. Im Kanton Basel-Landschaft werden solche Photovoltaikanlagen für Steuerzwecke als dem Gebäude zugehörig und somit als Teil des Vermögenswerts des Grundstücks qualifiziert. Sie gehören somit ebenfalls zum unbeweglichen Vermögen.

Der Steuerwert eines Grundstücks (Katasterwert bzw. amtlicher Wert) setzt sich aus dem Wert des Bodens sowie aus dem Wert des Gebäudes zusammen. Zuständig für die Katasterschätzung ist nach § 121 Abs. 5 StG¹⁰ die Gemeinde. Die Rechtsgrundlagen für die Katasterschätzung befinden sich im Steuergesetz, im Dekret zum Steuergesetz¹¹ und in der Verordnung zum Steuergesetz¹².

Der Wert des Gebäudes wird auf Basis des von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) ermittelten Brandlagerwerts berechnet. Der Brandlagerwert ist der auf das Jahr 1939 (Index 100) zurückgerechnete Zeitwert eines Gebäudes. Die Gemeinde erhält von der BGV die Schätzung und die notwendigen Informationen zur Berechnung des Katasterwerts.

Im Grundsatz müssen die Liegenschaftsbesitzer nach Abschluss baulicher Massnahmen die BGV für eine Überprüfung des Gebäudewerts von sich aus aufbieten. Sind die Investitionen in Energiesparmassnahmen wie z. B. in eine Photovoltaikanlage hoch und die BGV hebt den Gebäudewert infolge baulicher Veränderungen an, so hat dies gemäss § 121 Abs. 2 lit. b StG auch Auswirkungen auf den Katasterwert.

An dieser Stelle sei festgehalten, dass Liegenschaften im Kanton Basel-Landschaft für Steuerzwecke sehr tief bewertet werden. Dies ist aus den Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen¹³ klar ersichtlich. Der Kanton Basel-Landschaft ist dort ab dem Jahr 2019 mit einem sog. «Repartitionswert» für nicht landwirtschaftliche Grundstücke bzw. mit einem generellen Zuschlag von 385 Prozent auf den kantonalen Steuerwerten aufgeführt. Vereinfacht gesagt bedeutet dies, dass die steuerlichen Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Land-

⁸ Besondere Regeln gelten für Photovoltaikanlagen auf fremden Grundstücken oder fremden Dächern. Die in diesem Fall geltenden Regeln sind hier nicht dargestellt.

⁹ BGE vom 16. September 2019, 2C_510/2017, E.6.4

¹⁰ Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 ([SGS 331](#))

¹¹ Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009 ([SGS 331.1](#))

¹² Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 ([SGS 331.11](#))

¹³ [Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz \(KS SSK\) Nr. 22 vom 22. März 2018](#)

schaft nur etwa ein Viertel des Verkehrswerts betragen. Das Baselbiet ist also ein sehr wohneigentumsfreundlicher Kanton, was die Vermögensbesteuerung anbelangt. Davon profitieren auch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Photovoltaikanlagen.

2.2.2 Einkommenssteuer auf Eigenmietwert

Gestützt auf den bereits oben erwähnten Brandlagerwert wird der Eigenmietwert berechnet, welcher sowohl bei der Staatssteuer (§ 23 Abs. 2 StG) als auch bei der direkten Bundessteuer (Art. 21 Abs. 1 lit. b DBG¹⁴) gesetzlich zwingend zum steuerbaren Einkommen gerechnet wird. Der Bau einer Photovoltaikanlage kann je nach baulicher Ausgestaltung über eine Erhöhung des Brandlagerwerts durch die BGV zu einer Erhöhung des Eigenmietwerts führen. Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum dürfen im Gegenzug ihre Schuldzinsen und die Liegenschaftsunterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen abziehen. Dazu gehören auch die mit der Finanzierung der Photovoltaikanlage zusammenhängenden Kosten sowie die Unterhaltskosten inkl. Reparaturen an bestehenden Anlagen. Für die übrigen Betriebskosten (z. B. Service-Verträge), die Entwertung (Abschreibung) und die Kapitalrückzahlung ist hingegen kein Abzug zulässig.

2.2.3 Abzugsfähigkeit der Investitionskosten

Die Kantone sind aus steuerharmonisierungsrechtlicher Sicht nicht verpflichtet, energetische Massnahmen steuerlich zu fördern, d. h. es gibt im Steuerharmonisierungsgesetz¹⁵ keine zwingende Vorschrift für diesen Abzug. Sieht das kantonale Recht jedoch Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vor, so gelten aufgrund der vertikalen Harmonisierung die Vorschriften des Bundes integral auch auf kantonaler Ebene. Im Kanton Basel-Landschaft sind diese Abzüge in § 29 Abs. 2^{bis} StG vorgesehen. Somit werden auch im Baselbiet Massnahmen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien bei *bestehenden* Gebäuden steuerlich gleich wie bei der direkten Bundessteuer gefördert. Die einschlägigen Bestimmungen auf Bundesebene lauten wie folgt:

Art. 32 DBG regelt die Grundsätze für den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens. Die zugehörige Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer¹⁶ erläutert den Begriff der Unterhaltskosten sowie der energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen.

Grundsätzlich unterscheidet man bei Liegenschaftskosten zwischen Anlagekosten (wertvermehrende Investitionen) und Unterhaltskosten (werterhaltende Ausgaben). Anlagekosten sind vom steuerbaren Einkommen in der Regel nicht abziehbar, während Unterhaltskosten generell abziehbar sind. Die Kosten für Massnahmen an *bestehenden* Gebäuden, welche der rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien dienen, bilden zwar in der Regel wertvermehrende Investitionen, werden aber kraft gesetzlicher Regelung den Unterhaltskosten gleichgestellt¹⁷. Sie können deshalb sowohl auf Bundesebene als auch im Kanton Basel-Landschaft als Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt zudem, dass Aufwendungen für energiesparende Massnahmen an bestehenden Gebäuden, die in der betreffenden Steuerperiode nicht vollumfänglich mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden können, auf die folgenden zwei Steuerperioden übertragen werden können.

¹⁴ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; [SR 642.11](#))

¹⁵ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; [SR 642.14](#))

¹⁶ Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 9. März 2018 (Liegenschaftskostenverordnung; [SR 642.116](#))

¹⁷ Art. 32 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 1 Liegenschaftskostenverordnung

Das Eidgenössische Finanzdepartement umschreibt in der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien¹⁸ alle diejenigen Investitionen, die unter den Begriff «rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien» fallen. Dazu gehören auch die Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie wie Photovoltaikanlagen. Somit kann der Aufwand für den Bau solcher Photovoltaikanlagen bei *bestehenden* Gebäuden (inklusive Aufwendungen für Projektierung und Vorrichtungsarbeiten an der Liegenschaft) als Abzug geltend gemacht werden¹⁹. Bezüglich der Abzugsfähigkeit von Batteriespeichern oder ähnlicher Einrichtungen zur Speicherung der erzeugten Energie gibt es konträre Meinungen. Im Kanton Basel-Landschaft wird seit der Steuerperiode 2021 zur Unterstützung der Energiestrategie des Regierungsrats ein Abzug für die Investition in Batteriespeicher zugelassen.

Werden energetische Investitionen durch das Gemeinwesen subventioniert, so kann der Abzug nur auf dem Teil geltend gemacht werden, der von der steuerpflichtigen Person getragen wird. Beim Bau einer Photovoltaikanlage bedeutet dies, dass Einmalvergütungen (KLEIV oder GREIV), die grundsätzlich steuerbar sind, abgezogen werden müssen. Nur die verbleibenden Nettoinvestitionen (Gesamtkosten abzüglich Einmalvergütung) können steuerlich geltend gemacht werden.

Bei *Neubauten*, Neubau ähnlichen Renovierungen und Gebäudeerweiterungen werden sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Steuern aufgrund der zwingenden Vorschriften in Art. 9 Abs. 3 lit. a StHG keine Abzüge für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien gewährt. Solche Investitionen werden hingegen bei der kantonalen Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt. Bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft erhöhen sich die Gestehungskosten entsprechend, was zu einem geringeren Grundstücksgewinn führt.

2.2.4 Versteuerung von Einkünften aus der Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage

Nicht kommerzielle Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage (Entschädigungen aus KEV, KLEIV/GREIV oder Direktvermarktung des Stroms) stellen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung steuerbares Einkommen im Sinne der Generalklausel von Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StHG dar.

Soweit die Photovoltaikanlage der Eigenbedarfsdeckung an Strom dient, wendet der Kanton Basel-Landschaft die Nettomethode an: Damit wird – abweichend von der Beschreibung des Postulanten – nur der Teil der Entschädigung aus der erzeugten Energie einer Besteuerung unterworfen, der nach Verrechnung mit dem Eigenbedarf übrigbleibt. Für die Berechnung bei Kleinanlagen (mit einem Stromzähler mit zwei Registern, wie sie auf Einfamilienhäusern normalerweise installiert sind) werden die Kosten für den Strombezug (Lebenshaltungskosten) von den Einspeisevergütungen abgezogen. Nur wenn danach ein Ertrag übrigbleibt, stellt dieser steuerbares Einkommen dar.

2.3. Besteuerung von Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen

2.3.1 Vermögenssteuer oder Kapitalsteuer

Der Wert einer Photovoltaikanlage ist Teil des steuerbaren Vermögens der Inhaberin oder des Inhabers einer Personenunternehmung oder Teil des steuerbaren Kapitals der juristischen Person. Massgebend ist der steuerliche Buchwert.

¹⁸ Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992 ([SR 642.116.1](#))

¹⁹ Merkblatt zu Liegenschaftsunterhalt, Energiesparmassnahmen, Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen, Denkmalpflege; Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft, Steuerverwaltung, Stand: 1. Januar 2022 ([Liegenschaftsmerkblatt BL](#))

2.3.2 Einkommens- und Gewinnsteuer

Für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Personenunternehmen, die Photovoltaikanlagen geschäftlich nutzen, gelten die üblichen Bestimmungen zur Gewinnermittlung. Vom Ertrag können sämtliche geschäftsmässig begründeten Aufwendungen zum Abzug gebracht werden. Dies umfasst neben sämtlichen Unterhaltskosten auch die Finanzierungskosten sowie die Abschreibungen der zu aktivierenden Investitionskosten einer Photovoltaikanlage. Die Eigenstromnutzung reduziert die Energiekosten für den Betrieb und wirkt somit aufwandmindernd. Ein allfälliger Nettoertrag aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage wird zusammen mit dem übrigen Betriebsergebnis besteuert. Bei Personenunternehmen kommt hinzu, dass die einzelnen Inhaberinnen und Inhaber für den Unternehmensgewinn Sozialversicherungsabgaben (AHV, IV und EO) abzuführen haben.

2.4. Bestrebungen auf Bundesebene aus Steuersicht

Im eidgenössischen Parlament sind zurzeit zwei Vorstösse hängig, die im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind. Es sind dies die Motion von NR Jacques Bourgeois, Ausbau der Fotovoltaik ([19.4243](#)), und die Parlamentarische Initiative von NR Jürg Grossen, Harmonisierte Besteuerung von Abnahmevergütungen aus der Stromproduktion von Fotovoltaikanlagen ([21.529](#)).

2.4.1 Motion 19.4243

Die Motion verlangt vom Bundesrat u. a., dass die Kosten, die durch die Installation von Photovoltaikanlagen entstehen, steuerlich abgezogen werden können. Der Nationalrat hat die Motion am 23. September 2021 mit grosser Zustimmung angenommen.

Der Bundesrat hat das Anliegen der Motion bereits in die laufende Änderung des Energiegesetzes aufgenommen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften im Privatvermögen sollen die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen in der Steuererklärung auch *bei Neubauten* abziehen können. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz sollen entsprechend angepasst werden. Die steuerliche Entlastung bei Neubauten ergänzt damit die bereits bestehende steuerliche Entlastung bei der Erstellung von Solaranlagen im Rahmen von Sanierungen. Eigentümerinnen und Eigentümer von neuen Gebäuden sollen nicht mehr benachteiligt werden. So kann auch verhindert werden, dass Solaranlagen erst mit Verzögerung (im Rahmen einer Erneuerung) gebaut werden, wie dies heute zur steuerlichen Optimierung oftmals geschieht. Mit der neuen Abzugsmöglichkeit wird auch die Frage obsolet, wie viele Jahre nach dem Bau ein Gebäude noch als Neubau gilt.

Da eine doppelte Berücksichtigung derselben Aufwendungen bei der Einkommens- und der Grundstückgewinnsteuer grundsätzlich ausgeschlossen ist²⁰, hätte diese Neuerung zur Folge, dass die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen neu nicht mehr bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten geltend gemacht werden könnten.

Die Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes wurde am 23. Mai 2022 abgeschlossen. Die Stellungnahme des Regierungsrats ist unter [Vernehmlassung zum Energiegesetz](#) zu finden.

2.4.2 Parlamentarische Initiative 21.529

Mit seiner Parlamentarischen Initiative will NR Jürg Grossen erreichen, dass die Besteuerung von Abnahmevergütungen aus der Stromproduktion von Photovoltaikanlagen schweizweit harmonisiert werden. Die Besteuerung soll auf einem Nettoprinzip aufgebaut sein, wonach ausschliesslich die Abnahmevergütungen aus – gemäss Jahresbilanz – überschüssigem Solarstrom steuerbar sind. Darüber hinaus soll aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Bagatellgrenze festgelegt werden, bis zu welcher die Abnahmevergütungen steuerfrei sind.

²⁰ BGE vom 1. Mai 2014, 2C_64 7/2013

Die Parlamentarische Initiative wurde von der zuständigen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Berichts noch nicht behandelt.

2.5. Exkurs: Geplante nicht fiskalische Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft

Dem Regierungsrat ist ein forciertes Ausbauen der Photovoltaik (PV)-Kapazitäten aus klima- und energiepolitischer Sicht ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund hat er in seinem Energieplanungsbericht 2022 vom 25. Januar 2022²¹ dazu einen eigenständigen Schwerpunkt gesetzt und folgende vier neue Massnahmen vorgesehen:

- M10 «Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten»,
- M11 «Förderbonus für Dach- und Fassadensanierungen mit PV-Anlage»,
- M12 «Beschleunigung des PV-Ausbaus auf kantonseigenen Bauten»,
- M13 «Dialog zu den Rücklieferarifen und weiteren Hemmnissen».

Die Massnahme M10 setzt eine Anpassung des Dekrets zum kantonalen Energiegesetz voraus. Der Regierungsrat hat einen diesbezüglichen Vorschlag im Frühjahr in die Vernehmlassung gebracht.²² Die bereinigte Vorlage wird dem Landrat voraussichtlich im Q4/2022 unterbreitet.

2.6. Zusammenfassung

Die ausserfiskalische Förderung von Photovoltaikanlagen ist vielfältig. Basierend auf dem Energiegesetz des Bundes werden Eigentümerinnen und Eigentümer von Photovoltaikanlagen finanziell durch Investitions- oder Förderbeiträge und Einspeisevergütungen unterstützt.

Photovoltaikanlagen werden bei der Besteuerung des Vermögens miteinbezogen. Ebenso fliessen sie in die Bemessung des Eigenmietwerts ein. Im Kanton Basel-Landschaft werden bekanntlich beide Faktoren tief angesetzt. Entsprechend fallen die diesbezüglichen Steuerfolgen sehr moderat aus.

Investitionskosten für Photovoltaikanlagen gelten bei *bestehenden* Liegenschaften im Privatvermögen als Liegenschaftsunterhalt und sind steuerlich abzugsfähig. Dass davon die Förderbeiträge abgezogen werden müssen, entspricht dem Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung. So stellen denn auch Subventionen wie z. B. Direktzahlungen an die Landwirtschaft steuerbares Einkommen dar. Bei *Neubauten* werden die Subventionen bzw. Förderbeiträge bei der beim Verkauf anfallenden Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt. Sie gelten als Anlagekosten und schmälern einen allfälligen Grundstückgewinn. Hier schlägt der Bundesrat eine Änderung vor. Auch die Investitionskosten für Photovoltaikanlagen bei einem Neubau sollen künftig von der Einkommenssteuer abgezogen werden können.

Selbstproduzierter Strom für den Eigenbedarf ist im Kanton Basel-Landschaft steuerfrei. Nur der Ertrag, der aus der überschüssigen Einspeisung ins öffentliche Netz resultiert, stellt steuerbares Einkommen dar (Nettomethode). Der Ansatz der Parlamentarischen Initiative von NR Jürg Grossen enthält in diesem Zusammenhang einen interessanten Ansatz: Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll eine Bagatellgrenze festgelegt werden, bis zu welcher die Abnahmevergütungen steuerfrei sind. Aus Sicht des Regierungsrats würde eine solche schweizweit geltende Regelung sowohl die Eigentümerinnen und die Eigentümer von Photovoltaikanlagen als auch die Steuerbehörden entlasten.

Der Regierungsrat stellt abschliessend fest, dass die Besteuerung von Photovoltaikanlagen im Kanton Basel-Landschaft den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen entspricht und moderat aus-

²¹ [Energieplanungsbericht 2022](#)

²² Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Energiegesetzes und des zugehörigen Dekrets aufgrund des Energieplanungsberichts 2022 vom 26. Januar 2022 ([Vernehmlassungsvorlage](#))

fällt. Der Handlungsspielraum ist für den Kanton aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des StHG eingeschränkt und derzeit maximal ausgenutzt. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht deshalb zurzeit nicht. Je nach Entwicklung auf Bundesebene wird es aber weitere steuerliche Erleichterungen für Eigentümerinnen und Eigentümer von Photovoltaikanlagen geben. Zudem wird der Regierungsrat im Rahmen mit der in seiner Steuerstrategie vorgesehenen Überprüfung der Baselbieter Liegenschaftswerte prüfen, ob besondere Bewertungsregeln für Photovoltaikanlagen eingeführt werden können.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2019/617 «Photovoltaikanlagen steuerlich ent- statt belasten» abzuschreiben.

Liestal, 8. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich